

STADT HAMELN
 Die Oberbürgermeisterin
 Abteilung Ordnung und Straßenverkehr
 22-36-05

Vergaberichtlinien zu § 5 der Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln

1. Die Stadt Hameln richtet einen Weihnachtsmarkt auf der Grundlage der Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Hameln in der jeweils gültigen Fassung aus.

2. Die festgelegten Marktflächen ergeben sich aus der Weihnachtsmarktsatzung. Die tatsächlich für die Aufstellung von Ständen verfügbaren Flächen ergeben sich aus den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass durch feste Einrichtungen wie Blumenbeete, Laternen, Bäume, Bänke und dergleichen nicht die gesamte Fläche nutzbar ist. Darüber hinaus sind auch Feuerwehrezufahrten, Geschäftseingänge und Teile der Schaufenster des Einzelhandels von der Nutzung ausgenommen.

3. Je nach der tatsächlich zur Verfügung stehenden Marktfläche (vgl. Ziffer 2) und der jeweiligen Standgrößen können auf dem Weihnachtsmarkt ca. 70 Stände platziert werden. Die zur Verfügung stehenden Standplätze werden vorab in folgende Kategorien unterteilt:
 - Kategorie 1 = reine Kunsthandwerkstände / Geschenkartikelstände mit traditionell weihnachtlichen Motiven (ohne Artikel der Kat. 2 bis 5)
 - Kategorie 2 = reine Süßwarenstände (ohne Artikel der Kat. 1 und 3 bis 5)
 - Kategorie 3 = reine Kinderkarussells (ohne Artikel der Kat. 1 und 2 sowie 4 und 5)
 - Kategorie 4 = reine Getränkestände (ohne Artikel der Kat. 1 bis 3 und 5)
 - Kategorie 5 = Speisen, auch mit nachrangigem Getränkeausschank als Nebenangebot

4. Da die Stadt Hameln besonderes Schwergewicht auf Stände mit Kunsthandwerk/ Geschenkartikel legt, erfolgt vorab eine Quotierung der Anzahl der Standplätze nach folgendem Schlüssel:

Kategorie 1	ca. 40 % – max. 50 %
Kategorie 2	max. 15 %
Kategorie 3	max. 5 %
Kategorie 4	max. 10 %
Kategorie 5.0	max. 30%, davon
Unterkategorie 5.1 =	max. 3 typisch deutsche Vollimbisse (z.B. Bratwurst, Currywurst, Schinkenwurst) und
Unterkategorie 5.2 =	max. 3 italienische Pizza-/Pastastände
Unterkategorie 5.3 =	1 Stand mit Fischspezialitäten
Unterkategorie 5.4 =	max. 3 Crepesstände

Unterkategorie 5.5 = max. 3 süße Backwaren (davon 1x Schmalzkuchen oder Mutenmandeln sowie 2 sonst. Backwarenstände)

Die in Kategorie 5.0 nach Abzug der Unterkategorien 5.1 bis 5.5 verbleibenden Stände dürfen in ihrer Angebotspalette keine Speisen anbieten, die in den Unterkategorien 5.1 bis 5.5 beschrieben werden.

Bei Ständen der Kategorie 5 entscheidet der überwiegende Anteil der jeweils spezifischen Verkaufsfläche für Speisen über die Zuordnung zu einer Unterkategorie. Ist aus der Bewerbung der überwiegende Anteil nicht ersichtlich, entscheidet die Bewerberin oder der Bewerber über die Zuordnung der Bewerbung zur Unterkategorie.

5. Die Platzvergabe erfolgt auf der Grundlage der „Vergabekriterien für den Hamelner Weihnachtsmarkt [des jeweiligen Jahres]“ (Muster siehe Anlage). Die Vergabekriterien werden allen bis 31.12. des Vorjahres vorliegenden Bewerberinnen oder Bewerbern zugesandt. Jede/r Bewerberin oder Bewerber hat danach innerhalb einer von der Stadt Hameln festgesetzten Frist die Möglichkeit, die Bewerbung durch entsprechende aussagekräftige Unterlagen (z.B. Bilder, Prospekte, Baupläne etc.) zu ergänzen. Das bloße Ausfüllen oder Ankreuzen der Merkmale auf dem Kriterienkatalog oder pauschalisierte Aussagen sind nicht ausreichend und findet bei der Bewertung einer Bewerbung keine Berücksichtigung.
6. Die Auswahl der Stände innerhalb der Kategorien bzw. Unterkategorien erfolgt auf der Grundlage der Vergabekriterien und der von den Bewerberinnen oder Bewerbern eingereichten Unterlagen. Dabei wird ein einheitliches Punktesystem zugrunde gelegt.

Bewerberinnen oder Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhalten den Zuschlag für einen Standplatz, danach Bewerberinnen oder Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl usw., bis die zur Verfügung stehenden Plätze der jeweiligen Kategorie bzw. Unterkategorie belegt sind. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

Bei einem Losverfahren werden zunächst die Bewerberinnen oder Bewerber, die in den vergangenen drei Jahren mindestens einmal vollständig den Hamelner Weihnachtsmarkt beschickt haben, berücksichtigt.

Erst wenn keine oder keine entsprechende Anzahl derartiger Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, werden die Neubewerber oder Neubewerberinnen mit gleicher Punktzahl ebenfalls im Losverfahren ermittelt.

Standplätze können nach diesem Verfahren nur dann vergeben werden, wenn ein entsprechend großer Platz auch tatsächlich zur Verfügung steht (vgl. Ziffer 2). Bei der Vergabe der Standplätze werden lediglich Stände mit einer Frontbreite von max. 10 Meter bzw. einer Gesamtgröße von max. 50 m² zugelassen. Davon ausgenommen sind Kinderkarussells.

Soweit Stände wegen ihrer Größe oder Höhe nicht berücksichtigt werden können, entfällt der Anspruch auf einen Standplatz. In diesen Fällen rücken nachrangige Bewerberinnen oder Bewerber mit kleineren Ständen nach, wie in Absatz 2 beschrieben.

Wegen Platzmangels nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber werden auf Wunsch in der Reihenfolge ihrer erreichten Punktzahl als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber geführt.

Bewerber, die bereits im Vorjahr am Weihnachtsmarkt teilgenommen haben, erhalten nur dann einen Standplatz, wenn in geeigneter Weise nachgewiesen wird, dass die Standgebühr des Vorjahres bis zum 31.12. des Vorjahres vollständig beglichen wurde.

Von diesem Auswahlverfahren sind Bewerberinnen oder Bewerber ausgenommen, die sich

- a. durch die äußere Gestaltung ihres Marktstandes von den üblichen Weihnachtsmarktständen abheben und sich damit besonders positiv in das weihnachtliche Ambiente des Hamelner Weihnachtsmarktes einfügen oder
- b. durch ihr außergewöhnliches weihnachtliches Warenangebot hervorheben oder
- c. durch die außergewöhnliche Präsentation ihres Warenangebots oder
- d. durch publikumswirksame Vorführung der wesentlichen Produktion der Waren vor Ort von

den übrigen Markbeschickern abheben,

soweit dieser Stand innerhalb der letzten drei Jahre nicht auf dem Hamelner Weihnachtsmarkt vertreten war. Für derartige Bewerberinnen oder Bewerber werden insgesamt maximal zwei Standplätze reserviert. Die Standplätze werden bei der Quotierung der Plätze nach Ziffer 4 der jeweiligen Kategorie bzw. Unterkategorie vorweg in Abzug gebracht.

7. Stände sind derart zu gestalten und auszuschnücken, dass Sie sowohl dem Altstadtcharakter, der Umgebung, als auch der Weihnachtszeit angepasst sind, um diesen Markt als Weihnachtsmarkt besonders hervorzuheben sowie eine weihnachtliche Stimmung zu erzeugen. Dies ist auch in der Innenausstattung zum Ausdruck zu bringen. Dabei ist, soweit gesetzliche Vorschriften nicht dagegen sprechen, echtes Tannengrün deutlich sichtbar an der kompletten Front des Standes anzubringen und mit dezenter Beleuchtung zu versehen. Die üblicherweise bei Volksfesten, Jahr- und Wochenmärkten eingesetzten Verkaufseinrichtungen genügen den o.g. Anforderungen nicht.

Die Gestaltung der Stände hat sich grundsätzlich nach folgenden Vorgaben zu richten:

- nur eingeschossige Stände mit Sattel- oder Giebeldach werden zugelassen
- so genannte Lauf- und Blinklichter sind bei der Dekoration nicht gestattet
- Plastikplanen und -abdeckungen sind weder als Wetterschutz noch zur sichtbaren Dachabdeckung zugelassen
- Schilf- und Reetbedachungen sind nicht zugelassen.

8. Auf dem Hamelner Weihnachtsmarkt wird Mehrweggeschirr verwendet. Für die Reinigung des Geschirrs haben die Marktbeschickerinnen oder Marktbeschicker selbst zu sorgen. Spülbetrieb für eigene Zwecke ist auf der Markfläche verboten.
9. Für karitative Einrichtungen können im räumlichen Zusammenhang mit der Markfläche in begrenztem Umfang Flächen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wenn die Stände den Ansprüchen der Ziff. 7 genügen. Entsprechend sind für diese Stände eben-

falls aussagekräftige Unterlagen einzureichen, aus denen Art, Bauweise und Größe des Standes, sowie dessen Ausgestaltung und dessen Hüttenschmuck ersichtlich ist.

Hameln, den

Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin